OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652586/4/JP

Datum:
Linz, 16. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A D, x, O, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. September 2022, GZ: BHGMVerk-2022-658119/8-LAI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Entzugsdauer auf 8 Monate herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 26. September 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von neun Monaten, gerechnet ab dem 23. Juli 2022, bis einschließlich 23. April 2023. Weiters wurde dem Beschwerdeführer vorgeschrieben, sich vor Wiederausfolgung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde ausgeschlossen. Begründend führt die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 23. Juli 2022 um 00:54 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Gmunden auf der Höhe x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, nämlich mit einem Atemluftalkoholgehalt von zumindest 1,03 mg/l, gelenkt habe. Hinsichtlich eines vom Beschwerdeführer verursachten Unfalls bzw. einer von diesem begangenen Fahrerflucht enthält der Bescheid der belangten Behörde keine Feststellungen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin führt er aus, dass die Beschwerde sich nicht gegen den Bescheid dem Grunde nach richte, sondern “nur“ gegen die in diesem ausgesprochene Dauer des Führerscheinentzuges von 9 Monaten. Der Beschwerdeführer beantragt, die Entzugsdauer auf 7 Monate zu reduzieren, zeigt sich reuig und verweist auf den bereits zur Anweisung gebrachten Verwaltungsstrafbetrag.

1.3. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die belangte Behörde die Strafverhandlungsschrift zur mündlichen Verhandlung im korrespondierenden Verwaltungsstrafverfahren (GZ: BHGM/922070076994/22) vor, in dessen Rahmen das Straferkenntnis hinsichtlich der vom Beschwerdeführer begangenen Verwaltungsübertretungen mündlich verkündet wurde.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht bestreitet und darüber hinaus eine rechtliche Bindung des Entziehungsverfahren an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren besteht, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit mündlich verkündetem Straferkenntnis vom 19. August 2022 wurde über den Beschwerdeführer eine Gesamtstrafe in der Höhe von 1.850 Euro verhängt. Der Beschwerdeführer hat am 23. Juli 2022 um 00:54 Uhr in G den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,03 mg/l. Der Beschwerdeführer hat dadurch § 99 Abs 1 lit a StVO iVm § 5 Abs 1 StVO verletzt und es wurde gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 1600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) über ihn verhängt. Weiters hat der Beschwerdeführer zur selben Zeit, am selben Ort mit genanntem Fahrzeug beim Vorbeifahren an einem Fahrzeug keinen entsprechenden Sicherheitsabstand eingehalten und mit seinem PKW den anderen, geparkten PKW seitlich touchiert, wodurch er § 17 Abs 1 StVO verletzt hat und wofür gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt wurde. Dazu kam außerdem, dass der Beschwerdeführer zur selben Zeit, am selben Ort mit genanntem Fahrzeug mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in einem ursächlichen Zusammenhang gestanden ist und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt hat, obwohl er und der Geschädigte einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Letzteres stellt eine Übertretung des § 4 Abs 5 StVO dar und wurde gem § 99 Abs 3 lit b StVO mit einer Gelstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) bestraft. Als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wurden 190 Euro vorgeschrieben.

Dieses Straferkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen und der Beschwerdeführer hat den zu zahlenden Betrag nach eigenen Angaben bereits zur Anweisung gebracht.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen und wird vom Beschwerdeführer im Übrigen in keiner Weise bestritten.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 ‰) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird.

3.2. Wie festgestellt hat der Beschwerdeführer am 23. Juli 2022 um 00:54 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, wobei der Grad der Alkoholisierung mindestens 1,03 mg/l betrug. Damit hat der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO begangen und es liegt eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 1 StVO vor. Entsprechend § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist hierfür eine Mindestentzugsdauer von sechs Monaten vorgesehen.

Die belangte Behörde hat mit der vorgesehenen Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden, sondern hat eine Verkehrsunzuverlässigkeit von 9 Monaten angenommen.

Die Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

„Wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so kann dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen (vgl. VwGH 24.2.2005, 2003/11/0170; 24.4.2007, 2004/11/0001). Gleiches muss gelten, wenn - unabhängig vom Verschulden eines Unfalls - der Betreffende Fahrerflucht begeht (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 20.7.2018, Ra 2018/11/0124).“ (VwGH 28.09.2020, Ra 2020/11/0139)

Aufgrund des angesprochenen rechtskräftigen Straferkenntnisses steht nicht nur verbindlich fest, dass der Beschwerdeführer sein KFZ unter Alkoholeinfluss gelenkt hat, sondern auch, dass er beim Vorbeifahren an einem anderen Fahrzeug keinen entsprechenden Sicherheitsabstand eingehalten und dieses touchiert hat und in der Folge Fahrerflucht begangen hat. Auch das Verschulden an diesem Fahrfehler steht aufgrund des rechtskräftigen Schuldspruchs in Bezug auf den objektiven Tatbestand (Maßfigur) und den subjektiven Tatbestand fest und kann vom Verwaltungsgericht nicht mehr aufgegriffen werden.

„Auf die Schwere der Unfallfolgen kommt es in Beziehung auf die Wertung im Sinne des § 7 Abs 5 FSG 1997 und damit auch auf die Bemessung der Entziehungsdauer (§ 25 Abs 1

FSG 1997) nicht an (Hinweis E 19.2.1988, 87/18/0115, VwSlg 12651 A/1988, und E 15.3.1994, 93/11/0265).“ (VwGH 6. April 2006, 2005/11/0214)

Insofern ist für die Wertung weder von Relevanz, welche Unfallfolgen (nur leichte Beschädigung an einer Sache) zu beklagen waren, noch, ob der Beschwerdeführer selbst zu Schaden gekommen ist. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Beschwerdeführer ein verkehrsgefährdendes Fahrverhalten an den Tag gelegt hat, welches letztlich zu einem Unfall geführt hat und welches typischerweise eine Folge des Alkoholkonsums ist.

Dass der Beschwerdeführer derart alkoholisiert ein KFZ in Betrieb nimmt, zeigt seine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf Sicherheit im Straßenverkehr, bringt es doch die Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0089).

Im vorliegenden Fall zeigen sich die negativen Auswirkungen hoher Alkoholisierungsgrade auf die Verkehrssicherheit. Der alkoholbedingte Fahrfehler des Beschwerdeführers zeigt in besonderem Maße, welche Gefahren sich aus dem Lenken unter Alkoholeinfluss ergeben und rechtfertigt die Annahme einer um zwei Monate längeren Verkehrsunzuverlässigkeit als die in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten. Allerdings steht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf dem Standpunkt, dass eine noch längere Entziehung, insbesondere angesichts des bisherigen Fehlens einschlägiger Vortaten nicht gerechtfertigt wäre. Auch ist dem Gericht nichts bekannt, was gegen die Annahme spräche, dass sich der Beschwerdeführer – der sich reuig und einsichtig zeigt - seither wohlverhalten hat. Diese Umstände sind dem Beschwerdeführer zugute zu halten. Das Landesverwaltungsgericht gelangt im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG also zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von 8 Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist (dementsprechend auch statt vieler LVwG-652303/4/FP oder LVwG-652379/3/MS).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar